

## **Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV)**

vom 21. August 2009

[\(GVBl.II/09, \[Nr. 28\]\)](#)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2018

[\(GVBl.II/18, \[Nr. 9\]\)](#)

Auf Grund des § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 3, § 56 Satz 1, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 3, § 59 Absatz 9, § 60 Absatz 4 Satz 1 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 24 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 19 und § 13 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 7, 4) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport

### **Auszüge:**

#### **§ 7**

#### **Aufgabenfelder und Fächer**

(1) Die Fächer werden folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) mit Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) mit Geografie, Pädagogik, Pädagogik (berufsorientiert [b.]), Geschichte, Philosophie, Politische Bildung, Psychologie, Psychologie (b.), Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.),
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) mit Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinentechnik und Wirtschaftsinformatik.

Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet. Der Intensivierungskurs und der Seminarkurs sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

#### **§ 8**

#### **Belegverpflichtung in der Einführungsphase**

(2) Eine der beiden Fremdsprachen muss vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe sechs Jahre aufsteigend belegt worden sein. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe eine weitere Fremdsprache mindestens vier Jahre erlernt haben, entfällt die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache, sofern stattdessen ein anderes Fach gemäß Absatz 3 gewählt und durchgängig in der gymnasialen Oberstufe belegt wird. Wurde eine weitere Fremdsprache vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe weniger als vier

Jahre aufsteigend erlernt, muss diese als zweite Fremdsprache oder eine neu einsetzende Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 2 bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt werden. Sofern vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keine zweite Fremdsprache erlernt wurde, ist eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase zu belegen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler bilden mit der Wahl bestimmter Fächer oder Fächerkombinationen Schwerpunkte. Dabei gelten folgende Belegverpflichtungen im jeweiligen Schwerpunkt:

1. Im Schwerpunkt Fremdsprachen: zwei aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprachen, eine davon als Leistungskurs. Im Aufgabenfeld III sind abweichend von Absatz 1 Nummer 1 nur Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach zu belegen.
2. Im Schwerpunkt Naturwissenschaft/Technik: ein naturwissenschaftliches Fach und ein weiteres Fach des Aufgabenfeldes III, davon eines als Leistungskurs. Im Aufgabenfeld II ist abweichend von Absatz 1 Nummer 1 nur das Fach Geschichte zu belegen. Wird gemäß Absatz 2 nur eine Fremdsprache belegt, ist neben Geschichte ein weiteres Fach des Aufgabenfeldes II zu belegen.
3. Im Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften: neben Geschichte ein weiteres Fach des Aufgabenfeldes II, davon eines als Leistungskurs. Im Aufgabenfeld III sind abweichend von Absatz 1 Nummer 1 nur Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach zu belegen. Wird gemäß Absatz 2 nur eine Fremdsprache belegt, ist neben Geschichte und einem weiteren Fach des Aufgabenfeldes II zusätzlich das Fach Politische Bildung zu belegen.

Wird kein Schwerpunkt gemäß den Nummern 1 bis 6 gebildet und als ein Leistungskursfach eines der Fächer Sport, Kunst oder Musik oder die Leistungskurskombination Deutsch und Mathematik gewählt, entfällt abweichend von Absatz 1 Nummer 1 die Belegverpflichtung eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II oder III.

(4) Eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache, Darstellendes Spiel und der Intensivierungskurs gemäß § 7 Absatz 3 können nicht als Leistungskursfächer gewählt werden. Das Fach Sport kann als Leistungskurs nur nach Genehmigung durch das staatliche Schulamt angeboten werden

(6) Grund- und Leistungskurse dürfen nicht gleichzeitig im selben Fach belegt werden.

## **§ 10**

### **Wahl der Abiturprüfungsfächer**

(1) Die Abiturprüfung umfasst drei schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung. Dabei ist aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach zu wählen. Unter den Prüfungsfächern

müssen sich zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache befinden.

(2) Schriftliche Prüfungsfächer sind die beiden Leistungskursfächer und ein Grundkurs nach Wahl der Schülerin oder des Schülers, wobei eine neu einsetzende Fremdsprache kein schriftliches Prüfungsfach sein kann. Sofern das Fach Englisch oder das Fach Französisch als schriftliches Prüfungsfach gewählt wird, ist die mündliche Leistungsfeststellung gemäß § 12 Absatz 3 in der als schriftliches Prüfungsfach gewählten Fremdsprache abzulegen. Werden beide Fremdsprachen als schriftliche Prüfungsfächer gewählt, ist jeweils eine mündliche Leistungsfeststellung in beiden Fremdsprachen abzulegen. Im berufsorientierten Schwerpunkt muss das Fach gemäß § 8 Absatz 3 ebenfalls schriftliches Prüfungsfach sein.

(3) Das mündliche Prüfungsfach wird aus den seit der Einführungsphase belegten Grundkursfächern ausgewählt

## **§ 22**

### **Fächer der Abiturprüfung**

(1) Die Abiturprüfungen können in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Elektrotechnik, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Gestaltungs- und Medientechnik, Informatik, Kunst, Latein, Maschinentechnik, Mathematik, Musik, Pädagogik, Pädagogik (b.), Physik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Psychologie (b.), Russisch, Sorbisch (Wendisch), Spanisch, Sport, Technik, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.) durchgeführt werden. Eine Besondere Lernleistung kann auch in einem anderen als in den in Satz 1 genannten Fächern erbracht werden.